

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes.

III. Jahrgang.

Berlin, 1. April 1892.

Nummer 7.

Dieses Heft erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mittheilungen von Forschungsreisen und Vorträgen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Heiderich v. Sandemann. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchbindungen. — Einbindungen und Anzeigen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin N.W.2, Kochstraße 68—70, zu richten.

**Inhalt:** Ertheilung der Ermächtigung an den Referendar a. D. v. Verzen zur Beurkundung des Personalhandes für das Bezirksamt Aribi. S. 183. — Verordnung betreffend die Meldepflicht der Europäer im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete S. 184. — Gouvernements-Befehle betreffend Theilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und Polizeitruppe S. 185. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung für Ostafrika im Monat Januar 1892 S. 189. — Schiffsverkehr in Kamerun im Jahre 1891 S. 189, in Zogo S. 189. — Perlonien. S. 190 — Bekanntmachungen für die Schifffahrt. S. 190. — Schiffsbewegungen. S. 191.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 191. — Verkehrs-Nachrichten. S. 191. — Jahresbericht betreffend die Entwicklung des Schutzgebietes Kamerun im Jahre 1891. S. 198. — Postanstalt in Baresfalam. S. 209. — Uebersicht über die im deutschen Schutzgebiete von Kamerun anfassigen Deutschen und Fremden. S. 209. — Bericht des Hauptmanns v. François über eine Reise in den südlichen Theil des südwestafrikanischen Schutzgebietes. S. 210. — Von der südwestafrikanischen Schutztruppe. S. 211. — Djimbingue. S. 212. — Grabdenkmäler auf dem Kirchhofe in Lagos für Hauptmann Jenner, Dr. Jahl und Lehrer Hab. S. 212. — Die Sperrung der Handelsstraßen im Sinterlande von Lagos. S. 212. — Abtretung von Land an die Nimitandichoro-Station. S. 212. — Bezeichnung geographischer Namen in Ostafrika. S. 212. — Verbot der Viehweidung aus dem unter Verwaltung der britisch-afrikanischen Gesellschaft stehenden Gebiet. S. 213. — Vom deutschen Frauenverein. S. 213. — Landwirthschaftliche Station im südwestafrikanischen Schutzgebiet. S. 213. — Ausbildung von Negern als Handwerker. S. 215. — Genußsüßholz am Nimitandichoro. S. 215. — Festlegung der Grenze zwischen dem Kongostaat und dem Njassa-Gebiet. S. 215. — Gesundheitszustand in Kamerun. S. 216. — Kupfererz auf dem Gebiet südlich von Mtschibi. S. 216. — Literarische Besprechungen. S. 216. — Literatur-Verzeichniß. S. 218. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. v. 1888, S. 75), der kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem mit der kommissarischen Verwaltung des Bezirksamts Aribi im südlichen Theile des Schutzgebietes Kamerun betrauten Referendar a. D. Hellmuth von Verzen für den genannten Bezirk und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Geschäftszeugen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.